Garantievertrag (Deckung eines Schadenrisikos)

I. Parteien

1. Promittentin: Frau A. K., Sodweg 4, Oftringen
2. Promissar: Herr F. K., Sodweg 4, Oftringen

II. Präambel

Die Promittentin ist Mehrheitsaktionärin der H.A. AG, Zürich, welche namentlich die weltweite Verfrachtung von Handelswaren auf dem Luftwege bezweckt. Der Promissar betreibt einen Handel mit Früchten und Blumen. Der Garantievertrag soll die Verfrachtung dieser Handelswaren vom Ursprungsland in das Vertriebsland gewährleisten.

III. Inhalt

1. Die Promittentin verspricht dem Promissar, dass die H.A. AG oder notfalls ein anderer von der H.A. AG zu bestimmender Luftfrachtführer, Luftbeförderungsverträge gemäss den anwendbaren einschlägigen Bestimmungen abschliesst.
2. Der Promissar hat der H.A. AG Abgangs- und Bestimmungsort des Frachtgutes innert nützlicher Frist anzuzeigen. Er ist verpflichtet, alle für die Beförderung notwendigen Angaben zu machen, das Gut und die Verpackung zu bezeichnen, insbesondere Art, Zustand, Wert, Beschaffenheit und Gefährlichkeit des Gutes zu bezeichnen.
3. Der Promissar leistet die Vergütung direkt an die H.A. AG.

IV. Folgen der Nichterfüllung

1. Die Promittentin leistet dem Promissar je Schadenfall eine Pauschalentschädigung von CHF 7500.– bzw. die entsprechende Geldsumme für das allfällig geringere Erfüllungsinteresse.
2. Die Schadenersatzforderung wird mit Eintritt des Schadens fällig und ist zu 7% p.a. verzinslich.
3. Vorbehalten bleibt die Einräumung von Zahlungsfristen bei ernstlichen Zahlungsschwierigkeiten entsprechend Art. 235 Abs. 2 ZGB sowie die Berücksichtigung der Beitragspflicht gemäss Art. 163 ZGB
4. Die Promittentin ist berechtigt, bei Zahlungsschwierigkeiten den Richter um Zahlungsaufschub anzurufen.

V. Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, können die Parteien den Garantievertrag jederzeit auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder die gerichtliche oder faktische Trennung.

VI. Schlussbestimmungen

1. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
2. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Aarau.
3. Ergänzungen und Abänderungen des Garantievertrages bedürfen der Schriftform.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |